Arbeitsblatt

Was ist der Zweck der Missbrauchsaufsicht?

© Rawpixel - Fotolia.com

Wenn ein Unternehmen keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder es eine im Vergleich zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat, gilt es als marktbeherrschend. Diese Unternehmen dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, um andere Unternehmen daran zu hindern, am Wettbewerb teilzunehmen. Deshalb gelten für sie im deutschen Wettbewerbsrecht besondere Regeln.

Starke Marktposition als Ziel des Wettbewerbs

Es ist an sich nicht verboten, wenn Unternehmen eine starke Position im Markt haben. Aus Unternehmenssicht ist eine solche Stellung sogar das Ziel des Wettbewerbs. Sie entsteht beispielsweise, wenn Unternehmen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern günstigere Angebote machen, qualitativ hochwertigere Produkte und besseren Service bieten. Oder indem sie schneller neue und attraktive Produkte entwickeln. Diese Unternehmen haben sich mit ihren Angeboten im Wettbewerb erfolgreich durchgesetzt.

Missbrauch der Marktmacht ist verboten

Unternehmen dürfen ihre marktbeherrschenden Stellung jedoch nicht missbrauchen oder ausnutzen, um andere Unternehmen oder auch Abnehmer zu behindern oder zu benachteiligen, z.B. in dem sie überhöhte Preise verlangen, Lieferanten oder Abnehmer ausbeuten oder andere Unternehmen beispielsweise durch einen Belieferungsstopp behindern.

Ausbeutungsmissbrauch: Von Abnehmern oder Lieferanten werden unangemessen überhöhte Preise oder Konditionen gefordert. Der Nachweis erfolgt über vergleichbare wettbewerblich organisierte Märkte (sog. *Vergleichsmarktkonzept*).

Behinderungsmissbrauch: Konkurrenten wird Zugang zu eigenen Netzen oder anderen Einrichtungen verweigert, die für die Aufnahme des Wettbewerbs wesentlich sind.

Sanktionsmöglichkeiten

Das Bundeskartellamt hat zwei Möglichkeiten gegen missbräuchliches Verhalten vorzugehen. Es kann anordnen, das beanstandete Verhalten zu beenden und im Fall überhöhter Preise auch Rückerstattungen an die Abnehmer anordnen. Es kann aber auch Bußgelder gegen die Unternehmen verhängen. In der Praxis ist das aber eher die Ausnahme.

Beispiele:

Berliner Wasserbetriebe (2012): Überhöhte Wasserpreise in Berlin nachgewiesen durch Vergleich der Preise mit Hamburg, München und Köln: Bundeskartellamt ordnete Preissenkungen von mehr als 440 Mio. Euro für die Jahre 2012 bis 2018 an.

Edeka (2013): Nach der Übernahme der Plus-Filialen im Jahr 2009 hatte EDEKA von rund 500 abhängigen Lieferanten Sonderkonditionen, so genannte „Hochzeitsrabatte“ gefordert (u.a. Herausgreifen einzelner Konditionenvorteile, die Plus in der Vergangenheit von Lieferanten gewährt worden waren („Rosinenpicken“) oder auch Forderung von erheblichen Sonderzahlungen). Das Bundeskartellamt stuft diese Forderungen von EDEKA an seine Lieferanten als missbräuchlich ein.